

**Satzung der Stadt Troisdorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für den  
Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen  
Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschulen  
vom 21.06.2006**

In Kraft ab 1.8.2006

1. Änderung vom 24.10.2006 (in Kraft ab 01.08.2007)
2. Änderung vom 07.05.2008 (in Kraft ab 01.08.2008)
3. Änderung vom 24.03.2009 (in Kraft ab 01.08.2009)

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 5. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 272), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. S. 2729), sowie § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV.NRW 5. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006) vom 23.05.2006, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 19.06.2006 nachstehende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

### **Präambel**

Bisher wurden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder auf gesetzlicher Grundlage gemäß § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 in der Fassung der Änderung vom 27.01.2004 (GV.NRW S. 30) erhoben. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2006 wurde eine Satzungsermächtigung für die Erhebung der Elternbeiträge geschaffen. Dies ermöglicht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Elternbeiträge eigenverantwortlich zu gestalten und einen angemessenen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten zu erzielen.

Die Beitragspflicht nach dieser Satzung orientiert sich an der außer Kraft getretenen gesetzlichen Regelung zur Erhebung der Elternbeiträge, die in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen bestätigt wurde.

### **§1 Beitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gem. § 23 KiBiz und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschulen wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

## **§2 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule besucht. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

## **§3 Beitragshöhe**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt. Nach dem Maß der Inanspruchnahme wird unterschieden zwischen den Betreuungszeiten und zwischen Kinder unter 3 Jahren, Kinder über 3 Jahren bis zur Einschulung und für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsgrundschulen zusätzlicher. Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung unabhängig von der Gruppenform und dem Kindergartenjahrgang bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden entfällt.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ab 01.08.2009 ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Einrichtung der Offenen Ganztagsgrundschule oder eine Betreuung im Rahmen der Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist ( 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§4 Einkommensermittlung**

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Troisdorf schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§5**

### **Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr d.h. es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres. Der Beitragszeitraum für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen ganztagsgrundschulen ist das Schuljahr.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.
- (4) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 5. Werktag eines Monats an die Stadt Troisdorf zahlen.

## **§6**

***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Troisdorf, den 21.06.2006  
Manfred Uedelhoven  
Bürgermeister